

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der LEAB Automotive GmbH

Stand: 01.07.2024

§ 1 Allgemeines / Geltungsbereich

(1) Diese AEB gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Lieferanten/ Zulieferern (im Folgenden einheitlich „Lieferant(en)“), falls es sich beim Lieferanten um einen Unternehmer (§ 14 BGB), Kaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Diese AEB gelten insbesondere für den Kauf beweglicher Sachen, egal, ob der Lieferant diese ganz oder teilweise selbst herstellt/erzeugt oder bei seinen Lieferanten/Zulieferern beschafft.

(2) Unsere AEB gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden hiermit zurückgewiesen und werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich zu. Es stellt beispielsweise keine Zustimmung dar, wenn wir mit Kenntnis von Geschäftsbedingungen des Lieferanten vorbehaltlos Bestellungen vornehmen, Lieferungen oder andere Leistungen entgegennehmen oder unmittelbar oder mittelbar Bezug auf Schreiben etc. nehmen, die seine oder drittseitige Geschäftsbedingungen enthalten.

(3) Falls nicht anders vereinbart, gelten unsere AEB in ihrer zum Zeitpunkt unserer Bestellung jeweils aktuellen Fassung als Rahmenvereinbarung (§ 305 Abs. 3 BGB) auch für spätere Verträge im Sinne von Abs. (1) mit demselben Lieferanten, ohne dass wir erneut auf unsere AEB hinweisen müssen.

§ 2 Vertragsabschluss, -inhalt und Nachweis; Schriftform; Vertretung

(1) Nur unsere schriftlichen oder von uns schriftlich bestätigten Bestellungen sind verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (insbesondere offensichtlich(e) Rechenfehler, unrichtige Produktspezifikationen oder Unvollständigkeiten) in unseren Bestellungen (einschließlich zugehöriger Unterlagen) hat uns der Lieferant zum Zwecke unserer Korrekturmöglichkeit vor Vertragsabschluss hinzuweisen; andernfalls ist der Vertrag nicht abgeschlossen.

(2) Der Lieferant kann unsere Bestellungen nur innerhalb der darin ggf. genannten Bindungsfrist, andernfalls innerhalb von 5 Werktagen ab dem in der Bestellung angegebenen Datum, durch schriftliche Bestätigung annehmen. Werktage sind Montag bis Freitag, mit Ausnahme bundeseinheitlicher gesetzlicher Feiertage. Maßgeblich für die Fristwahrung ist deren Zugang bei uns. Jede Annahme versteht sich als vorbehaltlos, insbesondere im Hinblick auf die ausschließliche Geltung dieser AEB. Dies gilt auch, falls die Annahmeerklärung von unserer Bestellung abweicht. Verspätete Annahmen gelten als Angebote mit ausschließlich dem Inhalt unserer zugehörigen erloschenen Bestellung; die Annahme steht uns frei und ist nur in Schriftform verbindlich.

(3) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten nach Vertragsschluss (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktrittserklärungen) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(4) Als Schriftform genügt auch Telefax oder einfache E-Mail, jeweils auch ohne Unterzeichnung (Textform). Uns bleibt vorbehalten, bei Zweifeln an der Legitimation des Lieferanten-seitig Erklärenden oder an der Verbindlichkeit seiner Erklärung Nachweise zu verlangen. Gesetzliche zwingende Formvorschriften bleiben unberührt.

(5) Der schriftliche Vertrag einschließlich dieser AEB, die Bestandteil des schriftlichen Vertrags sind, gibt alle über den Vertragsgegenstand getroffenen Abreden vollständig wieder.

(6) Individuelle – auch mündliche – Vertragsabreden haben stets Vorrang vor diesen AEB (§ 305b BGB). Für den Nachweis ihres Inhalts ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, eine etwaige schriftliche Abrede oder, wenn eine solche nicht existiert, unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

§ 3 Vorbehalt von Rechten; Vertraulichkeit

(1) An allen von uns dem Lieferanten überlassenen Unterlagen, Materialien und sonstigen Gegenständen (im Wesentlichen unsere Bestellungenunterlagen, Pläne, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Produktbeschreibungen/-spezifikationen, Handbücher, Muster, Modelle und sonstige physische und/oder elektronische Sachen, Unterlagen, Informationen und Gegenstände) behalten wir uns sämtliche Eigentums-, Urheber- und Schutzrechte vor.

(2) Der Lieferant darf die vorbezeichneten Gegenstände oder ihre Inhalte keinen Dritten oder eigenen, nicht befassten Mitarbeitern zugänglich machen oder mitteilen, sie nicht verwerten, vervielfältigen oder verändern. Er hat sie vertraulich zu behandeln, ausschließlich für die vertraglichen Zwecke zu verwenden und auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben und etwaige Kopien (auch elektronische) zu vernichten/löschen, soweit sie nicht gemäß gesetzlicher Aufbewahrungspflichten oder für die Vertragsdurchführung benötigt werden. Auf unsere Anforderung ist die Vollständigkeit der Rückgabe und Vernichtung/Löschung zu bestätigen und, soweit diese Bestätigung nicht erfolgt, schriftlich

darzulegen, welche Gegenstände aus welchen Gründen noch benötigt werden.

§ 4 „DDP Incoterms (2020)“ und sonstige Liefermodalitäten; Gefahrübergang; Abnahme; Nichtleistung, Leistungsverzögerung, Verzug; Annahmeverzug

(1) Für alle Lieferungen gilt „DDP Incoterms (2020)“ (bezogen auf die in unserer Bestellung angegebene Lieferadresse oder, falls eine solche nicht angegeben ist, unseren jeweils bestellenden Standort), soweit nichts anderes vereinbart ist.

(2) Der in unserer Bestellung angegebene Leistungszeitpunkt bzw. sonstige sich aus diesen AEB oder dem übrigen Vertrag ergebende Leistungszeitpunkte des Lieferanten (insbesondere Liefertermine oder Zeiträume bis zur Lieferung) (einheitlich „Lieferzeit“) sind verbindlich und vom Lieferanten einzuhalten. Ist keine Lieferzeit in unserer Bestellung angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart, beträgt sie 2 Wochen ab Vertragsabschluss (oben § 2(2)). Der Lieferant teilt uns unverzüglich schriftlich mit, sobald er erkennt, dass er eine Lieferzeit voraussichtlich nicht einhalten kann, wie lange die voraussichtliche Verzögerung dauert und auf welchem konkreten Grund sie beruht.

(3) Vorzeitige Lieferungen und/oder Teilleistungen (Teillieferungen) sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Der Lieferant hat uns umgehend danach zu fragen, falls er vorzeitig und/oder teilweise zu leisten beabsichtigt. Ein Anspruch auf unsere Zustimmung besteht nicht.

(4) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der zu liefernden Ware geht erst mit Übergabe an uns an der Liefer-/Standortadresse im Sinne von Abs. (1) auf uns über. Falls und soweit eine Abnahme (analog zur werkvertraglichen Bedeutung) vereinbart ist, geht die Gefahr erst mit erfolgreicher Abnahme auf uns über. Für diese Abnahme gelten § 640 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 BGB entsprechend. Die gesetzlichen Regelungen über den Gefahrübergang wegen unseres etwaigen Annahmeverzugs (unten Abs. (7)) bleiben jeweils unberührt.

(5) Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Verzugsfall besteht auch unser Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz gemäß folgendem Abs. (6). Ist der Tag, an dem die Leistung des Lieferanten spätestens zu erfolgen hat, im Vertrag bestimmt oder anhand des Vertrages bestimmbar, kommt der Lieferant jeweils mit Ablauf dieses Tages automatisch in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf; das gesetzliche Fristsetzungserfordernis vor unserem Rücktritt oder vor unserem Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt jedoch unberührt. Ebenfalls unberührt bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Entbehrlichkeit der Mahnung und des Fristsetzungserfordernisses (§§ 286 Abs. 2, 281 Abs. 2 und Abs. 3, 323 Abs. 2 bis 4 BGB).

(6) Ist der Lieferant in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen insbesondere wegen Verzugs, und neben der Erfüllung – pauschalierten Ersatz unseres Verzugschadens in Höhe von 0,5% des Nettopreises des verzögerten Lieferungsanteils pro höherer Kalenderwoche des Verzugs verlangen, insgesamt jedoch keinen höheren pauschalierten Verzugschadensersatz als 5% des Nettopreises des verzögerten Lieferungsanteils. Uns bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Einen Mindestschaden brauchen wir nicht nachzuweisen.

(7) Für unseren Annahmeverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften. Jedoch muss uns der Lieferant seine Leistung auch dann ausdrücklich anbieten (entgegen § 296 BGB), wenn für eine von uns vorzunehmende Handlung (z.B. Beistellung von Material) eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist oder von einem dieser Handlung vorausgehenden Ereignis an nach dem Kalender berechenbar ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB).

§ 5 Preise, Rechnungen, Dokumente, Zahlungsmodalitäten und -verzug

(1) Der in unserer Bestellung angegebene Preis ist fest und bindend. Er versteht sich inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer, falls diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

(2) Der Preis schließt auch alle oben in § 4(1) (oder im Einzelfall etwaig anderweitig vereinbarten) Versand- und Transportleistungen, alle sonstigen Leistungen und Nebenleistungen (z.B. Auf-/Einbau, Montage, Installation, Inbetriebnahme, Einrichtung, Einstellung, Probelauf und/oder Einweisung in die Benutzung), sowie Zölle und sonstige Abgaben ein.

(3) Der Lieferung ist ein Lieferschein beizulegen. Mit Beginn des Versands ist uns per Email eine Versandanzeige zu übersenden. Auftragsbestätigungen, Lieferscheine, Versandanzeigen, sonstige Lieferunterlagen und Rechnungen des Lieferanten haben stets anzugeben: Ausstellungsdatum, geplantes bzw. tatsächliches Versanddatum, Inhalt der Lieferung, Artikelnummer des Lieferanten, Stückzahl, unser Beststellungsdatum, unsere Bestellungsnummer, Stück- und

Endpreise. Im Fall unserer verzögerten Bearbeitung wegen unvollständiger oder unrichtiger Angaben oder Unterlagen haben wir die Verzögerung nicht zu vertreten; unsere Zahlungsfrist verlängert sich automatisch um einen angemessenen Zeitraum. Unser Anspruch auf vollständige Angaben/Unterlagen bleibt unberührt.

(4) Wir zahlen an den Lieferanten – ohne Abzug – innerhalb von 30 Kalendertagen nach unserem Empfang sowohl der Leistung als auch der obligatorisch zugehörigen Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung. Frühestens mit Ablauf dieser Frist wird die Entgeltforderung des Lieferanten fällig. Falls wir schon innerhalb von 10 Kalendertagen zahlen, sind wir zu 2% Skontoabzug auf den Nettobetrag der Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung berechtigt. Für die Fristwahrung zählt jeweils der Eingang unseres Überweisungsauftrags bei unserer Bank.

(5) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für unseren Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften. Abweichend davon bedarf es jedoch – mit Ausnahme von Fällen des § 286 Abs. 3 BGB – stets der schriftlichen Mahnung durch den Lieferanten.

§ 6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

(1) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie Einreden stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Wir sind berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten, solange uns aus der jeweils betroffenen Bestellung noch ein Anspruch wegen unvollständiger oder mangelhafter Lieferung/Leistung zusteht; dies gilt jedenfalls insoweit, als der Zahlungsrückbehalt nicht nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit des Mangels oder der Unvollständigkeit der Lieferung/Leistung, gegen Treu und Glauben verstoßen würde.

(2) Der Lieferant ist (a) zur Aufrechnung nur berechtigt, soweit sein Gegenanspruch entweder (aa) von uns unbestritten oder (bb) rechtskräftig festgestellt ist oder (cc) im Gegenseitigkeitsverhältnis (Synallagma) zu unserer Forderung steht, gegen die der Lieferant aufrechnet; (b) zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, soweit sein Gegenanspruch entweder (aa) von uns unbestritten oder (bb) rechtskräftig festgestellt ist oder (cc) auf demselben Vertragsverhältnis beruht wie unsere Forderung, der der Lieferant das Zurückbehaltungsrecht entgegengesetzt.

§ 7 Eigentumsvorbehalt des Lieferanten

Die Übereignung der Ware an uns erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises durch uns. Wir widersprechen hiermit allen Eigentumsvorbehaltungsregelungen oder -erklärungen des Lieferanten.

§ 8 Beschaffenheit der Produkte; REACH- u. CLP-VO; Qualitätssicherungssystem; ISO 9001-Zertifizierung; Rückverfolgbarkeit; Lieferantenerklärung

(1) Der Lieferant gewährleistet, dass seine Produkte den gesetzlichen Bestimmungen, dem neuesten Stand der Technik und den vereinbarten Produktspezifikationen entsprechen. Dazu gehört insbesondere die Einhaltung des Produktsicherheitsgesetzes.

(2) Der Lieferant gewährleistet, dass seine Produkte sämtlichen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-VO) und der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-VO) entsprechen. Dies umfasst insbesondere die Registrierung der in dem Produkt enthaltenen und gemäß REACH-VO zu registrierenden Stoffe, die unaufgeforderte Zurverfügungstellung eines Sicherheitsdatenblatts gemäß Art. 31 REACH-VO oder der Informationen gemäß Art. 32 REACH-VO und die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung gemäß CLP-VO. Dies gilt auch, wenn er nicht im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ansässig ist. Ist der Lieferant nicht im EWR ansässig, trägt er dafür Sorge, dass ein Alleinvertreter gemäß Art. 8 REACH-VO die Verpflichtungen gemäß der REACH-VO erfüllt. Der Lieferant gewährleistet, dass seine Produkte keine besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC) im Sinne von Art. 57 REACH-VO und keine gemäß Art 59 Abs. 1 REACH-VO in die sog. Kandidatenliste oder in Anhang XIV oder Anhang XVII REACH-VO aufgenommenen Stoffe enthalten. Der Lieferant wird uns von sich aus unverzüglich schriftlich unter Angabe der Konzentration in Massenprozent im jeweiligen Teilerzeugnis informieren, wenn ein bestelltes und/oder bereits geliefertes Produkt – gleich aus welchem Grund – solche Stoffe enthält.

(3) Der Lieferant hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrechtzuerhalten. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über Qualitätsprüfungen, zu erstellen und uns diese auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Lieferant hat Inhaber einer regelmäßig zu erneuernden ISO 9001-Zertifizierung zu sein und zu bleiben und uns diese auf Verlangen nachzuweisen.

(5) Der Lieferant stellt die jederzeitige Rückverfolgbarkeit seiner Produkte sicher. Ferner wird er durch geeignete Maßnahmen dafür sorgen, dass er bei Auftreten eines Fehlers an einem seiner Produkte unverzüglich feststellen kann, welche weiteren Produkte betroffen sein können.

(6) Der Lieferant ist verpflichtet, die Lieferantenerklärungen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2015/2447 abzugeben und den präferenzrechtlichen Status der Produkte zu bestätigen. Die Angabe des Ursprungslandes auf der Rechnung ist hierfür nicht ausreichend. Der Lieferant steht für die Richtigkeit der Lieferantenerklärung ein und haftet uns für etwaige Schäden. Die Abgabe einer Langzeitlieferantenerklärung ist zulässig; auf Verlangen von uns ist eine Lieferantenerklärung jedoch in jedem Fall abzugeben.

§ 9 Compliance

(1) Im Hinblick auf Menschenrechte und Umwelt hat der Lieferant zumindest die Sorgfaltspflichten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes („LkSG“) in seiner jeweils gültigen Fassung in dem dort beschriebenen Umfang (siehe insbesondere § 2 LkSG) und in der dort beschriebenen Weise (siehe insbesondere § 3 Abs. 2 LkSG) zu erfüllen. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant selbst nicht in den Anwendungsbereich des LkSG fällt. Die Verpflichtung nach Satz 1 erstreckt sich nicht auf die Sorgfaltspflichten hinsichtlich der Grundsatzerklärung, des Beschwerdeverfahrens und des Berichts.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns über menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und über Verletzungen entsprechender Pflichten in seinem eigenen Geschäftsbereich und in seinen Lieferketten unverzüglich nach Entdeckung zu informieren und darüber hinaus mitzuteilen, welche Maßnahme(n) er beabsichtigt, um den Missstand zu beheben. Soweit notwendig und möglich, werden wir ihn dabei unterstützen.

(3) Der Lieferant hat sich darum zu bemühen, seine Zulieferer im Sinne des LkSG entsprechend § 9(1) und §9(2) zu verpflichten.

(4) Wir sind berechtigt, auf eigene Kosten durch eigene Mitarbeiter oder Dritte mittels Audits vor Ort und/oder anderer geeigneter Maßnahmen einmal pro Jahr und bei hinreichendem Anlass zu überprüfen, ob der Lieferant die Pflichten nach § 9(1) bis §9(3) erfüllt. Der Lieferant hat angemessenen Zugang zu den relevanten Bereichen und Dokumenten zu gewähren. Soweit nicht anders vereinbart, darf die Überprüfung nur während der Geschäftszeiten des Lieferanten stattfinden und die Geschäftsabläufe des Lieferanten nicht beeinträchtigen. Ein „hinreichender Anlass“ im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn wir mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage bei dem Lieferanten und/oder bei dessen Zulieferern rechnen müssen.

(5) Soweit nicht gesetzliche Pflichten zur Offenlegung bestehen, haben wir die im Rahmen des Audits oder der anderen geeigneten Maßnahmen erhaltenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten zu wahren und die im konkreten Fall anwendbaren Bestimmungen zum Datenschutz einzuhalten sowie Dritte, die wir beauftragen, entsprechend zu verpflichten.

(6) Verstößt der Lieferant gegen eine der Verpflichtungen nach § 9(1) bis §9(5), so können wir dem Lieferanten eine angemessene Frist zur Beendigung des Verstoßes oder zur sonstigen Abhilfe setzen. Wenn der Lieferant nicht innerhalb der Frist den Verstoß beendet oder sonstige Abhilfe leistet und uns gegenüber entsprechende Nachweise dafür erbringt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung außerordentlich kündigen bzw. zurücktreten.

(7) Ungeachtet der Regelung in §9(6) können wir unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 LkSG mit sofortiger Wirkung den Vertrag kündigen und die gesamte Geschäftsbeziehung zum Lieferanten abbrechen.

(8) Dem Lieferant stehen keine Vergütungs-, Schadensersatz- oder sonstige Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit einer Kündigung nach § 9(6) und §9(7) zu.

(9) Verstößt der Lieferant gegen eine der Verpflichtungen nach § 9(1) bis §9(5) so hat der Lieferant uns die daraus entstehenden Schäden und Aufwendungen zu ersetzen, es sei denn, der Lieferant hat den Verstoß und die daraus entstehenden Schäden und Aufwendungen nicht verschuldet.

§ 10 Mindestlohn; Arbeitssicherheit

(1) Der Lieferant gewährleistet, seine Verpflichtungen nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) zu erfüllen. Diese Gewährleistung umfasst auch die Erfüllung der Pflicht zur rechtzeitigen Zahlung von Arbeitsentgelten. Eine entsprechende Gewährleistung übernimmt der Lieferant auch für etwaige von ihm mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung eingesetzte Subunternehmer.

(2) Verstößt der Lieferant gegen die ihm nach § 10(1) obliegenden Verpflichtungen, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen. Werden wir von einem Dritten aufgrund der Nichtbeachtung der in § 10(1) genannten Verpflichtungen in Anspruch genommen, hat uns der Lieferant von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht trifft ihn auf unser erstes Ansprechen.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, geltende Gesetze und Vorschriften sowie ihm durch uns zur Kenntnis gebrachte Vorgaben zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

bei seiner Tätigkeit einzuhalten. Erforderliche Hilfsmittel und Arbeitsmittel, wie Werkzeuge, Arbeitsschuhe, Schutzbrillen etc. stellt der Lieferant auf eigene Kosten bei.

§ 11 Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln und bei sonstigen Pflichtverletzungen; Beschaffungsrisiko

(1) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (inklusive Falsch-/ Minderlieferung, fehlerhafte Montage oder ähnliche Leistungen sowie fehlerhafte Anleitungen) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten uneingeschränkt die gesetzlichen Vorschriften. Ergänzend gelten die Regelungen dieser AEB.

(2) (a) Für unsere kaufmännische Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) und ergänzend dieser Absatz.

(b) Unsere Untersuchungsobliegenheit beschränkt sich bei unserer Wareneingangskontrolle (aa) auf Mängel, die bei äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportschäden, Falsch- und Minderlieferungen), und (bb) im Übrigen auf das unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang Tunliche (z.B. eine etwaige, nach Art und Umfang angemessene Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren). Falls und soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht jedoch keine Untersuchungsobliegenheit.

(c) Unsere Rügeobliegenheit für später – d.h. nach der Wareneingangskontrolle (z.B. während der Verarbeitung der Ware oder nach deren Auslieferung an Dritte) – entdeckte Mängel bleibt unberührt. (d) In Fällen von oben Abs. (b) Satz 1 ist unsere Rüge (Mängelanzeige) unverzüglich, wenn wir sie innerhalb von acht (8) Werktagen ab Wareneingang absenden; in Fällen von oben Abs. (c) beträgt diese Frist drei (3) Werktage ab Entdeckung.

(3) Im Fall der Mangelhaftigkeit der Ware können wir nach unserer Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung mangelfreier Ware (Ersatzlieferung) verlangen.

(4) Kommt der Lieferant seiner Pflicht zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nach, können wir den Mangel selbst beseitigen oder beseitigen lassen (Selbstvornahme) und vom Lieferanten jeweils Ersatz für dafür erforderlichen Aufwendungen oder einen dementsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohenden Eintritts unverhältnismäßig hoher Schäden), bedarf es keiner – gegebenenfalls erneuten – Fristsetzung; von den Umständen der Unzumutbarkeit werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit noch vor unserer Selbstvornahme, unterrichten.

(5) Die für die Mangelprüfung und Nacherfüllung vom Lieferanten aufzuwendenden Kosten – einschließlich etwaiger Aus- und Einbaukosten – trägt er auch, falls sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt. Für unsere unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen tragen wir jedoch eine Schadensersatzpflicht, falls wir erkannt oder grob fahrlässig verkannt hatten, dass in Wirklichkeit kein Mangel vorlag.

(6) Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist (z.B. eine Beschränkung der Leistungspflicht auf bestimmte Vorräte). Gewährleistungs- oder haftungsbeschränkende Klauseln des Lieferanten erkennen wir insgesamt nicht an und widersprechen ihnen hiermit.

§ 12 Verletzung von Schutzrechten Dritter

(1) Der Lieferant steht – unbeschadet seiner Einstandspflicht für Rechtsmängel gemäß oben § 11 – gemäß folgendem Abs. (2) dafür ein, dass seine Ware keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), in der Schweiz, den USA, Kanada oder anderen Ländern, in denen er die Ware herstellt oder herstellen lässt, verletzt.

(2) Der Lieferant hat uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen einer in Abs. (1) genannten Verletzung von Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Die Freistellungspflicht trifft den Lieferanten auf unser erstes Anfordern. Ansprüche aus diesem Abs. (2) bestehen jedoch nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.

§ 13 Rückgriff gegen den Lieferanten (Lieferantenregress)

(1) Unsere gesetzlichen Rückgriffsansprüche gegen den Lieferanten innerhalb einer Lieferkette (§§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen uns uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt – ohne dass dadurch unser Wahlrecht eingeschränkt würde –, die gleiche Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden.

(2) Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch

(einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennen oder erfüllen, benachrichtigen wir den Lieferanten und geben ihm Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme. Nutzt der Lieferant diese Gelegenheit nicht oder nicht substantiiert innerhalb einer angemessenen Wartezeit, und wird auch keine einvernehmliche Lösung erzielt, gilt der von uns unserem Abnehmer zugestandene Mangelanspruch als tatsächlich geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

(3) Unsere Rückgriffsansprüche gelten auch, falls mangelhafte Ware durch uns oder einen anderen Unternehmer (z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt) weiterverarbeitet wurde.

§ 14 Produkt- und Produzentenhaftung; Produktwarnungen und Rückrufe; Informationspflichten; Versicherungspflicht

(1) Werden wir von einem Dritten im Wege der Produkt- und/oder Produzentenhaftung aufgrund eines Personen- oder Sachschadens in Anspruch genommen und ist dieser Schaden auf ein fehlerhaftes Produkt des Lieferanten zurückzuführen, hat uns der Lieferant – soweit er selbst im Außenverhältnis haftet – von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht trifft ihn auf unser erstes Anfordern.

(2) Sind wir verpflichtet, aufgrund der Fehlerhaftigkeit eines Produktes des Lieferanten und der davon ausgehenden Gefahr für Personen und/oder Sachen eine Produktwarnung oder einen Rückruf durchzuführen, hat der Lieferant als Bestandteil seiner Freistellungspflicht aus Abs. (1) auch die Produktwarnungs- bzw. Rückrufkosten zu tragen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche unsererseits sowie eigene gesetzliche Produktwarnungs- und Rückrufpflichten des Lieferanten bleiben unberührt. Über bevorstehende Produktwarnungs- und Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unverzüglich unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

(3) Erhält der Lieferant Anhaltspunkte dafür, dass seine Ware unerwartet Gefahren für Personen und/oder Sachen schafft, muss er uns umgehend schriftlich über Ursache, Art und Ausmaß der Gefahr informieren. Dies gilt insbesondere im Fall von Produktfehlern. Gesetzliche Hinweis- und Warnpflichten bleiben daneben unberührt.

(4) Der Lieferant ist dazu verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 10 Mio. pro Personen- oder Sachschaden zu unterhalten. Diese Versicherung braucht nicht das Rückgriffsrisiko oder Straf- oder ähnliche Schäden abzudecken, es sei denn, wir haben mit dem Lieferanten etwas anderes vereinbart. Der Lieferant hat uns Bestand und Umfang der Versicherung auf unsere Aufforderung jederzeit durch Überlassung einer Versicherungsbestätigung und/oder einer Kopie des Versicherungsvertrags (der Police) nachzuweisen.

§ 15 Ersatzteile

(1) Der Lieferant hat Ersatzteile für die an uns gelieferte Ware lieferbereit zu halten. Er hat unsere Bestellungen angemessener Ersatzteilmengen zu seinen dann jeweils üblichen Preisen anzunehmen. Jedoch beschränken sich die vorbezeichneten Pflichten auf (a) die Teile der Ware, die innerhalb der üblichen Lebensdauer der Ware einem Verschleiß unterliegen, und (b) den Zeitraum von fünf (5) Jahren ab der jeweils letzten Lieferung der Ware an uns.

(2) Entscheidet sich der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für an uns gelieferte Ware einzustellen oder erheblich zu reduzieren, wird er uns diese Entscheidung unverzüglich mitteilen. Zwischen der Entscheidung und der Produktionseinstellung/-reduktion müssen mindestens sechs (6) Monate liegen.

§ 16 Verjährung

(1) Die Verjährung unserer Ansprüche und auch der des Lieferanten richtet sich jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften, vorbehaltlich der folgenden Absätze.

(2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für vertragliche Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln drei (3) Jahre ab Ablieferung im Sinne von § 438 Abs. 2 BGB und (gleichbedeutend) § 377 Abs. 1 HGB. Erbringt der Lieferant Teilleistungen, liegt Ablieferung insgesamt erst mit Vollendung der letzten Teilleistung vor. Schuldet der Lieferant neben der Lieferung weitere Leistungen, wie insbesondere den Aufbau oder eine ähnliche Leistung (z.B. Montage, Einbau, Installation, Inbetriebnahme, Einrichtung, Einstellung, Probelauf und/oder Einweisung in die Benutzung), liegt Ablieferung insgesamt erst mit Vollendung dieser weiteren Leistungen vor. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung erst mit erfolgter Abnahme.

(3) Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren nicht, solange der Dritte (d.h. der Inhaber des mangelbegründenden Anspruchs oder Rechts) seinen Anspruch oder sein Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

(4) Für etwaige außervertragliche Ansprüche wegen Mangelhaftigkeit gilt die

regelmäßige gesetzliche Verjährungsfrist (§§ 195, 199 BGB). Führt jedoch die Anwendung der Verjährungsfristen für vertragliche Ansprüche (oben Abs. (2) und (3)) zu einer längeren Verjährungsfrist, so gilt diese auch für die außervertraglichen Ansprüche.

§ 17 Hinweispflicht bei produktsicherheitsrechtlichen Maßnahmen

(1) Falls beim oder gegen den Lieferanten behördliche Maßnahmen stattfinden, die an uns gelieferte oder von uns bestellte Ware betreffen (insbesondere produktsicherheitsrechtliche Maßnahmen, wie z.B. die Anordnung eines Rückrufes oder Vorfeldmaßnahmen), oder falls der Lieferant derartige eigene Maßnahmen erwägt (insbesondere eine Meldung an eine Marktüberwachungsbehörde, oder einen Rückruf), informiert er uns jeweils unverzüglich schriftlich. Das Gleiche gilt, wenn der Lieferant von derartigen Maßnahmen bei oder gegen seinen/-e Lieferanten/Zulieferern/-r erfährt, die Bestandteile der an uns gelieferten oder durch uns bestellten Ware betreffen. Oben § 14(3) bleibt daneben unberührt.

§ 18 Besonderes Rücktritts-/Kündigungsrecht bei Zahlungseinstellung etc.

Wir haben in den folgenden Fällen ein besonderes Recht zum Rücktritt oder zur Kündigung: (a) Der Lieferant stellt seine Zahlungen an seine Gläubiger ein; (b) er selbst beantragt die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen; (c) vorbezeichneter Antrag wird zulässigerweise von uns oder einem Dritten gestellt; (d) das Insolvenzverfahren wird als vorläufiges oder endgültiges eröffnet; oder (e) vorbezeichneter Antrag wird mangels Masse abgelehnt.

§ 19 Abtretungsverbot, vorbehaltlich § 354a Abs. 1 HGB

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns an Dritte abzutreten. Daneben bleibt § 354a Abs. 1 HGB unberührt.

§ 20 Keine Subunternehmer oder anderen Dritten

Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, seine uns geschuldeten Leistungen durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.

§ 21 Erfüllungsort; Rechtswahl; Gerichtsstand; Salvatorische Klausel

(1) Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern bzw. an dem die Leistung zu erbringen ist. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Busdorf zu erfolgen.

(2) Diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) und sonstiges internationales Einheitsrecht gelten nicht.

(3) Ist der Lieferant Kaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, ist unser Sitz in Busdorf ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich unmittelbar oder mittelbar aus diesen AEB oder der Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten oder im Zusammenhang damit ergeben. Das Gleiche gilt, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB) ist. Wir sind in allen Fällen nach unserer Wahl berechtigt, stattdessen die Gerichte am allgemeinen (ggf. ausländischen) Gerichtsstand des Lieferanten oder am Erfüllungsort anzurufen.

(4) Zwingende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere über ausschließliche Gerichtsstände, bleiben unberührt.

(5) Sollten einzelne vertragliche Regelungen einschließlich dieser AEB ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil werden oder nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen davon unberührt. Soweit Regelungen nicht Vertragsbestandteil werden oder nichtig oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags in erster Linie nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 306 Abs. 2 BGB), soweit solche vorhanden sind. Nur im Übrigen und nur, soweit eine ergänzende Vertragsauslegung nicht möglich ist, werden die Parteien eine wirksame Regelung treffen, die dem Sinn und Zweck der nicht Vertragsbestandteil gewordenen, nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Regelung wirtschaftlich möglichst nahekommt.